



Zugordnung

Die Teilnahme am Rosenmontagszug in Koblenz unterliegt den Bundesvorschriften für den Fahrzeugverkehr auf öffentlichen Straßen (Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO) & Straßenverkehrsordnung (StVO), Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) sowie der Fahrerlaubnisverordnung (FEV) in Verbindung mit der 2.

Straßenverkehrsrechtsausnahmereverordnung (StVR-AusnVO) und dem daraus resultierenden Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen (Merbl.Braucht.) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Spezifiziert für die Veranstaltung in Koblenz wird dies durch die Zugordnung der AKK und der Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde zur Durchführung des Karnevalsumzuges und der Zulassungsbehörde zur Zulassung von Wagen zu dem Karnevalsumzug.

KFZ, ANHÄNGER UND PFERDE

1. Zugfahrzeuge bzw. Einzel-Kfz müssen zugelassen sein, d.h. eine gültige Betriebserlaubnis, eigenes (ggf. rotes oder Kurzzeit-) Kennzeichen, gültige Kfz-Haftpflichtversicherung, besitzen.
2. Die Anhängelast darf nicht überschritten werden. Die Verbindung von Kraftfahrzeug und Anhänger muss der Bauartgenehmigung entsprechen
3. Die am Festzug teilnehmenden Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Bei der Fahrt zum und vom Umzugsort müssen die lichttechnischen Einrichtungen betriebsfertig und sichtbar sein.
4. Abgemeldete bzw. stillgelegte Anhänger dürfen nur dann teilnehmen, wenn ein amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer für den Straßenverkehr (aaS/P) die Sicherheit des Anhängers zur Teilnahme am Umzug, sowie zur An- und Abfahrt in einem Gutachten gem. Anlage zu dem Merkl.Braucht. bescheinigt. Ein solches Gutachten ist auch für jedes angemeldete Fahrzeug und jeden angemeldeten Anhänger erforderlich an dem Umbauten für den Umzug vorgenommen wurden.
5. Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge (Zugfahrzeug und Anhänger jeweils eigenständig) muss eine Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen, die auch den umgerüsteten Zustand und den Zweck/Einsatz (Brauchtumszug gem. § 29 StVO) abdeckt. Innerhalb des Stadtgebietes Koblenz ist am Tage der Veranstaltung ein Befahren der An- und Abfahrtsstrecke sowie der Umzugsstrecke auch ohne rotes Kurzzeit-Kennzeichen zugelassen.
6. Bei der An- und Abfahrt darf eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden; an der Fahrzeugrückseite ist ein Geschwindigkeitsschild „25“ anzubringen;

Personen dürfen bei der An- und Abfahrt nicht befördert werden; während des Umzuges darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Sollte bauartbedingt oder durch Gutachten eine niedrigere Geschwindigkeit vorgegeben sein, so gilt diese.

7. Für das Führen von Fahrzeugen gilt im Stadtgebiet Koblenz abweichend von der FEV die Fahrerlaubnis der Klasse T auch zum Führen von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und deren Anhänger, bei Klasse L jedoch nur bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 32 km/h, wenn der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Führer der Fahrzeuge müssen erfahren sein und die Fahrerlaubnispapiere und die Fahrzeugpapiere bei sich führen. Dies gilt auch für die Teilnahme am Zug selbst.
8. Die Festwagen sollen die Regelmaße nach der StVZO nicht überschreiten:

Breite 2,55 m; Höhe 4,00 m; Länge des gesamten Zuges (Zugmaschine mit Anhänger) 18,00 m.

Sollten diese Maße überschritten werden, so ist ein gesondertes Gutachten eines aaS/P erforderlich, in dem bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges für die Benutzung auf der zu genehmigenden Brauchtumsveranstaltung bestehen.

Darüber hinaus ist eine Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde erforderlich, insbesondere für die Zu- und Abfahrt anlässlich des Karnevalsprozuges. Als Maximalmaße im Umzug wurden für den Rosenmontagszug in Koblenz folgende Maße festgelegt:

Breite : 3,5 m; Höhe: 5,5m Kopfhöhe der Personen; Länge des Zuges (Zugmaschine mit Anhänger) 22,00 m

9. Mit Ausnahme der Fahrzeuge, deren Maße, die der StVZO überschreiten, ist für das Stadtgebiet der Stadt Koblenz für die An- und Abfahrt mit Freigabe durch die Abnahmekommission keine gesonderte Genehmigung erforderlich. Für Fahrzeuge, die von außerhalb des Stadtgebietes dem Zug zugeführt oder im Anschluss verbracht werden, ist u.U. die Erlaubnis der zuständigen Kreisverwaltung erforderlich.
10. Für Fahrzeuge außerhalb der Regelungen der StVZO werden ggf. zusätzliche Auflagen für die An- und Abreise gemacht (z.B. Begleitung mit gelbem Rundumkennlicht)
11. Pferde dürfen nur als Zugpferd einer Kutsche mitgeführt werden. Sofern Pferde an dem Umzug teilnehmen, empfiehlt es sich, Pferde die bei Umzügen bereits geübt sind, einzusetzen. Für die Pferde muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein. Pferde sind zusätzlich durch eine Begleitperson am Boden zu führen, damit gewährleistet ist, dass unbeteiligte Personen durch ein mögliches Ausscheren des Tieres nicht verletzt werden können. Der durch die Pferde verursachte Kot ist unverzüglich von der Verkehrsfläche zu entfernen. Bezüglich der „Tierschutzrechtlichen Bestimmungen“ ist mit der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Kontakt aufzunehmen.

Auf- und Anbauten, Personenbeförderung

12. Es gelten die Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO mit den genannten Ausnahmen der StVR-AusnVO.
13. Für die äußere Sicherung der Fahrzeuge muss eine Verkleidung an den Seitenflächen vorhanden sein, die höchstens 30 cm über dem Boden endet, damit die Zuschauer gegenüber den Rädern (ohne Vorderräder) gesichert sind. Während der Umzugsteilnahme muss durch die Verkleidung und die Ordner sichergestellt sein, dass keine Personen unter die Fahrzeuge gelangen können, insbesondere zwischen Zugmaschine und Anhänger sowie an der Frontseite. Es muss mit unberechenbarem Verhalten von Kindern und Betrunkenen gerechnet werden. Die Verkleidung (Schürze) muss so stabil sein, dass sie auch bei kräftigem Druck nicht nachgibt (Person fällt auf die Verkleidung).
14. Die Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.
15. Der Aufstieg für Personen darf nur seitlich oder von hinten erfolgen. Eine Aufstiegsmöglichkeit zwischen Zugfahrzeug und Anhänger ist unzulässig.
16. Die Ladefläche der Festwagen muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen das Herunterfallen von Personen vorhanden sein. Die Brüstung oder ein Geländer müssen bei stehenden Personen mindestens 1 m und bei sitzenden Personen mindestens 0,80 m hoch sein.
17. Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein.
18. An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstige gefährliche Teile hervorstehen. Gleiches gilt an den Innenseiten für auf dem Fahrzeug beförderte Personen.
19. Auf den Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind.
20. Die Personenbeförderung auf den Zugwagen während der An- und Abfahrt außerhalb des Veranstaltungsraumes ist nicht zugelassen. Eine Ausnahmegenehmigung hierfür wird nicht erteilt.
21. Für die Personenbeförderung muss auf den Festwagen für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sein. Dies und die Anzahl der auf dem Wagen erlaubten Personen ist in dem Gutachten des aaS/P festzuhalten.
22. Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Zugverbindungen dürfen sich keine Personen aufhalten.

Techn. Ausstattung der Festwagen; Abnahme aller Fahrzeuge und des Umzuges

23. Es sollen nur Züge mit 1 Anhänger zugelassen werden.
24. Die Anhänger von Fahrzeugkombinationen zur Personenbeförderung sollen mindestens 2 Achsen haben und über eine eigenständige Bremseinrichtung (Auflaufbremse oder Druckluftbremse) verfügen.
25. Ausnahmsweise kann eine manuelle Bremse (Stockbremse), welche vom Fahrzeugführer im Betrieb zu betätigen sein muss, zugelassen werden, wenn durch

- ein Gutachten aaS/P bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Benutzung auf der zu genehmigenden Brauchtumsveranstaltung bestehen.
26. Anhänger ohne eigene Bremsanlage dürfen nur an dem Rosenmontagszug teilnehmen, wenn durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Benutzung auf der zu genehmigenden Brauchtumsveranstaltung bestehen.
27. Hierzu ist die Fahrzeugkombination unter Angabe der amtl. Kennzeichen in dem Gutachten zu vermerken, als Faustformel für die Zulassung der Fahrzeugkombination gilt: tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers x 1,5 = tatsächliche Masse des Zugfahrzeuges.
- Die Punkte 25 & 26 gelten nur für Bestandsfahrzeuge der Koblenzer Vereine & Gruppierungen, neu angeschaffte oder geliehene Anhänger werden nur zugelassen, wenn diese über eine Bremsanlage gemäß Punkt 24 verfügen. Ausnahmen bei geliehenen Bestandsfahrzeugen nach Punkt 24 können nur durch die Abnahmekommission zugelassen werden.**
28. Auf Festwagen mit kraftstoffbetriebenen Stromerzeugern oder Aggregaten ist ein zugelassener Feuerlöscher (W 10 oder PG 12= 12 kg Inhalt oder vergleichbares Modell) mitzuführen.
29. An dem Umzug können nur solche Fahrzeuge teilnehmen, die der Zugleitung rechtzeitig (bis spät. 15.11. des Vorjahres) als teilnehmende Fahrzeuge gemeldet sind. Fahrzeuge ohne eine positive Abnahme durch die Abnahmekommission dürfen nicht an dem Umzug teilnehmen.
30. In der Woche vor der Veranstaltung findet eine Abnahme der beantragten Fahrzeuge durch eine Abnahmekommission statt. Dieser Abnahmekommission gehören an:
- A) Der Zugmarschall der AKK
 - B) Ein Vertreter der Straßenverkehrsbehörde
 - C) Ein Vertreter der Zulassungsbehörde
 - D) Ein Vertreter der für die Innenstadt zuständigen Polizeiinspektion
- Weitere Vertreter der genannten Organisationen sind zulässig.

Diese Kommission erteilt die Freigabe zur Teilnahme an dem beantragten Karnevalssumzug, mit dieser Freigabe gilt der Karnevalssumzug in Verbindung mit der Gestattung durch die Straßenverkehrsbehörde als genehmigt.

Im Zuge dieser Besichtigungen können auch Freigaben für Stadtteilumzüge in Koblenz erteilt werden.

31. Als Grundlage für die Freigabe durch die Abnahmekommission ist der Nachweis einer gültigen Haftpflichtversicherung für das Zugfahrzeug und den Anhänger mit dem Hinweis auf Teilnahme an einer Veranstaltung nach § 29 StVO und der Risikoausweitung auf mitgeführte Anhänger, sowie ein gültiges Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen über die Sicherheit des Fahrzeuges im Rahmen der Teilnahme an einem Brauchtumsumzug gemäß dem Merkblatt Bundesverkehrsministeriums hierzu.
32. Die Bescheinigungen (Versicherung und Gutachten) sind der AKK spätestens bei der Wagenabnahme vorzulegen; ohne Gutachten und Versicherungs-Bescheinigung erfolgt keine Abnahme.

Verhalten während des Umzuges und Einsatz der Ordner

33. Das Aufspringen auf die Festwagen ist durch bauliche Maßnahmen zu verhindern. Die Türen und Aufstiege sind während des Umzuges geschlossen zu halten. Ein- und Ausstieg nur am Zuanfang und Zugende während des Stillstand des Zuges.
34. Während des Umzuges dürfen von Kraftfahrzeugen eine Geschwindigkeit von 6 km/h nicht überschritten werden.
35. Neben den Fahrzeugen müssen ausreichend Ordner gehen, die darauf achten, dass keine Zuschauer, insbesondere Kinder, in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen können und gefährdet werden.

Regelmäßig ausreichend ist, wenn

- *bei PKW und Fahrzeugen ohne Anhänger beiderseits jeweils 1 Ordner (also 2 Ordner),*
- *bei Fahrzeugkombinationen beiderseits jeweils 2 Ordner (also 4 Ordner)*

vorhanden sind.

36. Bei Besonderheiten an den Wagen können weitere zusätzliche Ordner in dem Gutachten verlangt werden.
37. Ausnahmen zu der Zahl der Ordner sind nur durch die Abnahmekommission zu erteilen.
38. Zeichen oder Signale an den Fahrer sind zwischen den Ordnern und dem jeweiligen Fahrzeugführer festzulegen.
39. Die Ordner sind mit gelben Warnwesten der AKK mit der Aufschrift "Ordner" kenntlich zu machen.
40. Sie sind vom Vereinsverantwortlichen eindringlich auf ihre Aufgabe hinzuweisen, müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben und darauf achten, dass Kinder und Erwachsene nicht zu nahe an die Motivwagen herantreten bzw. aufspringen und somit nicht vor, unter oder hinter das Fahrzeug gelangen können (Gefahrenquellen).
41. Die Fahrzeugführer und die Ordner haben alkoholfrei zu bleiben und ihre Fahrweise so einzurichten, dass Zuschauer oder andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden können.
42. Die Ordner haben sich ihrer Aufgabe entsprechend zu verhalten.
43. Die Ordner haben keine polizeilichen Befugnisse und müssen Weisungen der Polizei befolgen.
44. Der jeweilig fahrzeugmeldende Verein ist für die ordnungsgemäße Anzahl und die Gestellung der Ordner verantwortlich.
45. Es besteht die Möglichkeit über einen Rahmenvertrag der AKK, die benötigten Ordner von dem Dienstleister der AKK auf eigene Rechnung zu übernehmen, in diesem Fall werden die Regularien gem. Pkt. 39 ff. durch den Dienstleister übernommen.
46. Wagen die am Ablaufpunkt oder auf der Strecke nicht mit der erforderlichen Ordneranzahl angetroffen werden, werden unmittelbar aus dem Zug entfernt. Die AKK behält sich in solchen Fällen das Recht vor weitere Schritte im Anschluss an den Umzug einzuleiten.

WURFMATERIAL ETC.

47. Papierstreifen, Konfetti etc. aus Papierkanonen nicht auf Gesichter der Zuschauer sowie offene Fenster schießen (beinhaltet auch das zielen!).
48. Auf Brillenträger und Glasscheiben ist beim Werfen besonders Rücksicht zu nehmen. Es darf nur solches Wurfmaterial benutzt werden, mit dem keine Sachbeschädigungen oder Verletzungen angerichtet werden können.
49. Wurfmaterial ist grundsätzlich von den Wagen weg zu werfen, d.h. nicht an der Wagenfassade heruntergeben.
50. Während des Zugstillstandes ist das Werfen von Wurfmaterial grundsätzlich zu unterlassen.
51. Diese beiden Einschränkungen dienen der Sicherheit der Zuschauer, da diese sonst regelmäßig in den gefährdeten Bewegungsbereich der Fahrzeuge gelockt werden um das Wurfmaterial zu erhalten.
52. Das Wurfmaterial sollte nicht in die vordere Reihe geworfen werden, damit Zuschauer und Kinder nicht zu nahe an die Wagen herantreten.
53. Flaschen, Kartons, etc. dürfen nicht auf die Straße geworfen werden (am Auflösungsort des Zuges sowie auf der Zugstrecke sind Abfallbehälter aufgestellt).
54. Ab Ecke Schlossstr. / Casinostr. ist das werfen von Wurfmaterial und das Schießen mit Konfettikanonen VERBOTEN.

ZUSÄTZLICH

55. Kanonenzüge mit Konfettikanonen sind meldepflichtig, unterliegen jedoch nicht den Abnahmeregularien. Für die Betriebssicherheit dieser ist der jeweilige Verein eigenverantwortlich.
56. Bei der An- und Abfahrt sind die aufgestellten Verkehrszeichen zu beachten
57. Die Reihenfolge der Zugaufstellung ist unbedingt einzuhalten. Ausnahmen hierzu sind ausschließlich in Absprache zwischen den Gruppenleitern und der Zugleitung zulässig.
58. Die Zugteilnehmer müssen sich spätestens bis 11:30 Uhr am Aufstellungsort einfinden.
Ohne besonderes Kommando soll der Zug zur Spitze hin, um 11:45 Uhr, aufrücken.
Der Zug wird pünktlich um 12:11 Uhr in Marsch gesetzt.
59. Die Auflösung des Zuges erfolgt in der Clemensstr Richtung Stadttheater, d.h. Die Casinostraße ist bis zur Kreuzung Clemensstraße Zugweg!
60. Die Polizei sorgt dort für einen reibungslosen Ablauf der Zugteilnehmer.
61. Den Weisungen der Mitglieder der Zugleitung, der eingesetzten Gruppenleiter, Beamten des Kommunalen Vollzugsdienstes oder der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.
62. Während des Zuges kann bei Notfällen die Polizei in Anspruch genommen werden. Sie verfügt über Funkverbindungen.
63. An der Zugstrecke ist, meist in der Nähe der Entsorgungscontainer, eine Anzahl von mobilen Toiletten aufgestellt.